



E-Control  
Rudolfplatz 13a  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

|             |               |                 |                                     |            |
|-------------|---------------|-----------------|-------------------------------------|------------|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in   | Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b> | Datum      |
| -           | WP-GSt/Pe/Ni  | Dominik Pezenka | DW 2224 DW 2532                     | 09.10.2014 |

## Koordinierter Netzentwicklungsplan (KNEP) 2015-2024 und Langfristige Planung (LFP) 2014

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum zehnjährigen Koordinierten Netzentwicklungsplan (KNEP) der Gas Connect Austria (GCA) und zur Langfristplanung 2014 (LFP) der Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) für das Verteilergebiet Ost.

Sowohl der KNEP als auch der LFP liefern den MarktteilnehmerInnen Informationen darüber, welche wichtigen Gasnetz-Infrastrukturprojekte in der Periode 2015-2024 erweitert oder errichtet werden sollen. In ihrer Funktion als Marktgebietsmanager (MGM) hat die GCA gemäß § 63 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz (GWG 2011), in Koordination mit den Fernleitungsnetzbetreibern (FLN) und unter Berücksichtigung der langfristigen Planung (LFP) heuer zum dritten Mal diesen koordinierten Netzentwicklungsplan erstellt. Die AGGM hat – ebenfalls zum dritten Mal – in ihrer Funktion als Verteilergebietsmanager für das Verteilergebiet Ost eine Langfristplanung für die Gas-Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1 des GWG 2011 erstellt. Die Langfristplanung für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg bezieht sich nur auf den zukünftig erwarteten Kapazitätsbedarf an den Grenzkoppelungspunkten.

Die Investitionsprojekte im Rahmen des KNEP und des LFP müssen gemäß § 22 Abs. 6 GWG 2011 der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Genehmigung führt dazu, dass damit verbundene Kosten im Rahmen der Festlegung der Systemnutzungsentgelte gemäß § 69 ff GWG 2011 anzuerkennen sind. Diese Kosten sind über die Systemnutzungsentgelte von den NetzbenutzerInnen zu tragen. In diesem Zusammenhang ersucht die BAK die Regulierungsbehörde, bei der Festlegung der Systemnutzungsentgelte, verstärkt auf eine sozial verträgliche Verteilung zu achten.

Im KNEP wird zwar angeführt, dass die technische und wirtschaftliche Analyse der Netzentwicklungspläne der GCA ergeben hat, dass am Ein/Ausspeisepunkt Überackern (Grenze zu Deutschland) zusätzlichen Investitionen in den Ausbau der Kapazitäten als erforderlich angesehen werden, Angaben zur Abschätzung der Investitionskosten werden jedoch nicht gemacht. Der BAK ist bewusst, dass es sich bei Angaben zu Investitionskosten zu konkreten Projekten um sensible Unternehmensdaten handelt. Trotzdem sollten zumindest die geschätzten Gesamtkosten der Investitionsprojekte angeführt werden, um wenigstens eine grobe Abschätzung des Gesamtinvestitionsvolumens vornehmen zu können. Zur South Stream Leitung wird nur angeführt, dass diese ab 2017 an das österreichische Marktgebiet angeschlossen werden könnte. Nähere Angaben über die wirtschaftliche und technische Einschätzung fehlen. Im Sinne einer transparenten Information über kostenintensive und risikobehaftete Projekte, sieht die BAK eine entsprechende erste Beurteilung im Rahmen des KNEP als sinnvoll an.

Ausdrücklich begrüßt wird von der BAK, dass erstmals in der LFP 2014 auch Absatzszenarien zum Gasverbrauch an EndkundInnen für alle drei Marktgebiete (Ost, Tirol und Vorarlberg) in der Planungsperiode 2014-2024 erstellt wurden. Der Fokus liegt dabei auf der Entwicklung bei Gaskraftwerken. Angesichts des schwierigen Marktumfelds für Gaskraftwerke dürfte die Einschätzung im LFP 2014, dass in der relevanten Planungsperiode keine weiteren Gaskraftwerke umgesetzt werden, wohl am ehesten der Realität entsprechen (Baseline-Szenario). Hingegen werden Verbrauchsrückgänge aufgrund des Energieeffizienzgesetzes (1,5% p.a.) als nicht wahrscheinlich eingestuft (Minimus-Szenario). Aus Sicht der BAK ist jedoch die Reduktion des Erdgasendverbrauchs aufgrund des Energieeffizienzgesetzes nicht gänzlich auszuschließen, wenngleich nicht in voller Höhe von jährlich 1,5%.

Grundsätzlich hält die BAK fest, dass die Überprüfung und Beurteilung der vorgelegten Investitionsprojekte im Hinblick auf die technische Notwendigkeit, die Angemessenheit und die Wirtschaftlichkeit nur durch die Energie-Control Austria endgültig vorgenommen werden kann. Sie hat als Genehmigungsbehörde die Möglichkeit, alle entscheidungsrelevanten Informationen von Fern- und Verteilernetzbetreibern einzufordern bzw. von den wesentlichen Marktakteuren einzuholen. Die BAK ersucht die Regulierungsbehörde, diese Möglichkeiten vollinhaltlich auszuschöpfen.

Mit freundlichen Grüßen

VP Günther Goach  
i.V. des Präsidenten  
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek  
i.V. des Direktors  
F.d.R.d.A.